

## NIEDERSCHRIFT

über die 10. öffentliche Gemeinderatssitzung am 28.12.2017

Beginn: 20.15 Uhr

Ort: Feuerwehr-Schulungsraum

Anwesend: Bürgermeister Dipl.-Ing. Josef Hautz als Vorsitzender,  
Vizebürgermeister Thomas Stockhammer,  
die Gemeindevorstandsmitglieder Hans Peter Wieser und Karin Grisseemann,  
die Gemeinderatsmitglieder Erich Fattor, Daniela Bischofer, Manuel Papes,  
Tamara Pranter, Ing. Mag. Josef Farnik, Lorenz Fidler und Johann Hilber sowie  
die Ersatzmitglieder Mag. Claudia Weber, Dominik Pranter und Gerhard Wieser

Abwesend: das Gemeindevorstandsmitglied Dipl.-HTL-Ing. Michael Reimeir und die  
Gemeinderatsmitglieder Michael Eller, Martin Mair (alle entschuldigt) und  
Dr. Norbert Span (unentschuldigt)

### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung (19.09.2017)
- 3) Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung betreffend das Gst 1101/1, KG Steinach, von derzeit „Freiland § 41“ in künftig „Wohngebiet § 38(1)“ TROG 2016
- 4) Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Gste 727, 728 und 726/1, KG Steinach, lt. planlicher Darstellung Arch. DI Albrecht Prokop (Architekturwerkstatt Prokop), Planungs-Nr. 355-2017-00005
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Gste .4 und 1594/1, KG Steinach, lt. planlicher Darstellung Arch. DI Albrecht Prokop (Architekturwerkstatt Prokop), Planungs-Nr. 355-2017-00006
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes 355 BPL 06-2017 betreffend die Gste .4, 1594/1 und 1594/3 der KG Steinach gemäß TROG 2016
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Steinach a.Br. (Öffentl. Gut – Wege und Plätze) und der Agrargemeinschaft Steinach (Gemeindegutsagrargemeinschaft) einerseits und Herrn Peter Stoll, Steinach a.Br., andererseits betreffend den Grundstückserwerb zur Errichtung eines Linksabbiegers
- 8) Beratung und Beschlussfassung des Generalplanervertrages für das Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten und Neubau Kinderkrippe Steinach“
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Containerdorfes (Aussiedlung des Kindergartens während der Bauphase) aufgrund des von der GemNova erstellten Preisspiegels
- 10) Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Kassaprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung des Tenniscafes ab Saisonbeginn 2018 aufgrund der eingelangten Preisangebote

- 12) Bericht über den Wirtschaftsplan 2018 der Marktgemeinde Steinach am Brenner Vermögensverwaltungs KG
- 13) Bericht über den Wirtschaftsplan 2018 der Schulgebäude Steinach am Brenner Vermögensverwaltungs KG
- 14) Beratung über die Zustimmung zum Jahresvoranschlag der Gemeindegutsagrar-gemeinschaft Steinach für das Haushaltsjahr 2018
- 15) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018
- 16) Festsetzung des Betrages, ab dem Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag in der Jahresrechnung zu erläutern sind
- 17) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 18) Personalangelegenheiten

-----

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Das Ersatzmitglied Dominik Pranter wird vom Bürgermeister angelobt.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 2) stellt der Bürgermeister den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 12) Beratung und Beschlussfassung des Nachtrages zum Optionsvertrag vom 27.02.2017 betreffend das Chaletdorf Steinach
- 13) Festsetzung der Tagsätze für die Unterbringung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim der Marktgemeinde Steinach a.Br. für das Jahr 2018

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken somit um eine Stelle zurück.

Der Antrag des Bürgermeisters, die Tagesordnung wie vorangeführt zu ergänzen, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

#### Zu Punkt zwei: Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung (19.09.2017)

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung (19.09.2017) wird vom Gemeinderat einstimmig (Stimmenenthaltung von Hilber, Weber und Pranter Dominik – wegen Abwesenheit bei der letzten Sitzung) genehmigt.

#### Zu Punkt drei: Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung betreffend das Gst 1101/1, KG Steinach, von derzeit „Freiland § 41“ in künftig „Wohngebiet § 38(1)“ TROG 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass der Sohn von Elisabeth Linder beabsichtigt, beim Elternhaus in der Nöblacherstraße zuzubauen. Hiezu ist es erforderlich, ca. 227 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 1101/1 umzuwidmen und dem Gst 1101/3 zuzuschreiben. Mit dieser Maßnahme wird kein neues eigenständiges Grundstück geschaffen und ist daher mit den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes vertretbar, zumal keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Freihalteziele zu erwarten sind und keine absolute Bau- landgrenze eingezogen wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinach a.Br. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Architekturwerkstatt Prokop ausgearbeiteten Entwurf vom 04. Dezember 2017, mit der Planungsnummer 355-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinach am Brenner im Bereich

1101/1 KG 81209 Steinach (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinach am Brenner vor:

Umwidmung

**Grundstück 1101/1 KG 81209 Steinach**  
rund 227 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt vier: Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Gste 727, 728 und 726/1, KG Steinach, lt. planlicher Darstellung Arch. DI Albrecht Prokop (Architekturwerkstatt Prokop), Planungs-Nr. 355-2017-00005

Der Vorsitzende berichtet, dass Peter Stoll das Areal der Orgelbauwerkstatt Pirchner erworben hat. Auf diesem Gelände soll eine Tankstelle und zusätzlich ein gewerblicher Dienstleister mit Werkstatt und PKW-Waschstraße errichtet werden. Derzeit ist der gesamte Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet gewidmet. Auf dem neugebildeten Grundstück soll die Tankstelle als Sonderfläche und die restliche Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Hiezu ist die Widmung mit Teilefestlegungen erforderlich. Grundsätzlich ändert sich an der gewerblichen Nutzung des Geländes nichts, es ist lediglich eine Anpassung an die Bestimmungen des TROG 2016. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinach a.Br. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Architekturwerkstatt Prokop ausgearbeiteten Entwurf vom 08. September 2017, mit der Planungsnummer 355-2017-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinach am Brenner im Bereich 727, 728, 726/1 KG 81209 Steinach (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde

Umwidmung

**Grundstück 726/1 KG 81209 Steinach**  
rund 3403 m<sup>2</sup> von eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Betriebe, die einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung der Grundflächen entgegenstehen und eine erhebliche Verkehrsbelastung aufweisen wie: Transportunternehmen (ausgenommen öffentlicher Nahverkehr), Lebensmitteldiskonter, Großhandelsbetriebe, Baustoffindustrie- und Erdbewegungsbetriebe, Altstoff- und Recyclingbetriebe, sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil.  
Ausgenommen sind bestehende Betriebe der Gemeinde Steinach, deren Aussiedlung aus

sensiblen Innerortslagen ermöglicht werden soll

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 3

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 2554 m<sup>2</sup>

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 850 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b, [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **727 KG 81209 Steinach**

rund 668 m<sup>2</sup> von eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Betriebe, die einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung der Grundflächen entgegenstehen und eine erhebliche Verkehrsbelastung aufweisen, wie: Transportunternehmen (ausgenommen öffentlicher Nahverkehr), Lebensmitteldiskonter, Großhandelsbetriebe, Baustoffindustrie- und Erdbewegungsbetriebe, Altstoff- u. Recyclingbetriebe, sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- u. Abstellflächenanteil. Ausgenommen sind bestehende Betriebe der Gemeinde Steinach, deren Aussiedlung aus sensiblen Innerortslagen ermöglicht werden soll

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 500 m<sup>2</sup>

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 168 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b, [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **728 KG 81209 Steinach**

rund 77 m<sup>2</sup>

von eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Betriebe, die einer sparsamen u. zweckmäßigen Nutzung der Grundflächen entgegenstehen und eine erhebliche Verkehrsbelastung aufweisen, wie: Transportunternehmen (ausgenommen öffentlicher Nahverkehr), Lebensmitteldiskonter, Großhandelsbetriebe, Baustoffindustrie- und Erdbewegungsbetriebe, Altstoff- u. Recyclingbetriebe, sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- u. Abstellflächenanteil. Ausgenommen sind bestehende Betriebe der Gemeinde Steinach, deren Aussiedlung aus sensiblen Innerortslagen ermöglicht werden soll in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 76 m<sup>2</sup>

in

Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b, [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt fünf: Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Gste .4 und 1594/1, KG Steinach, lt. planlicher Darstellung Arch. DI Albrecht Prokop (Architekturwerkstatt Prokop), Planungs-Nr. 355-2017-00006

Der Vorsitzende berichtet, dass für den gesamten Bereich des Hotels Rose ein Flächenwidmungsplan mit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen besteht. Im Zuge der Planungen kam es jedoch zu Abweichungen (Errichtung eines barrierefreien WC's) und geringfügigen Ergänzungen, sodass eine Änderung der bestehenden Planung erforderlich wurde. Diese wurden nunmehr im Flächenwidmungsplan ergänzt. Grundsätzlich ändert sich die Gesamtplanung aus raumordnungsfachlicher Sicht nur in geringem Ausmaß.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinach a.Br. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Architekturwerkstatt Prokop ausgearbeiteten Entwurf vom 04. Dezember 2017, mit der Planungsnummer 355-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinach a.Br. im Bereich 1594/1, .4 KG 81209 Steinach (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinach am Brenner vor:

Umwidmung

**Grundstück .4 KG 81209 Steinach**

rund 3 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen],

Festlegung Zähler: 2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen],

Festlegung Zähler: 4

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 2 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 2 m<sup>2</sup>

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m<sup>2</sup>  
in

Freiland § 41

sowie

**1OG** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m<sup>2</sup>  
in

Freiland § 41

sowie

**2OG** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m<sup>2</sup>  
in

Freiland § 41

sowie

**3-4OG** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m<sup>2</sup>  
in

Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück **1594/1 KG 81209 Steinach**  
rund 18 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen],

Festlegung Zähler: 4

sowie

rund 7 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen],

Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 6 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen],

Festlegung Zähler: 2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen],

Festlegung Zähler: 4

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 9 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 16 m<sup>2</sup>  
in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

**UG** (laut planlicher Darstellung) rund 6 m<sup>2</sup>

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 14 m<sup>2</sup>  
in  
Freiland § 41  
sowie  
**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 11 m<sup>2</sup>  
in  
Kerngebiet § 40 (3)  
sowie  
**EG** (laut planlicher Darstellung) rund 6 m<sup>2</sup>  
in  
Freiland § 41  
sowie  
**1OG** (laut planlicher Darstellung) rund 14 m<sup>2</sup>  
in  
Freiland § 41  
sowie  
**1OG** (laut planlicher Darstellung) rund 11 m<sup>2</sup>  
in  
Kerngebiet § 40 (3)  
sowie  
**1OG** (laut planlicher Darstellung) rund 6 m<sup>2</sup>  
in  
Freiland § 41  
sowie  
**2OG** (laut planlicher Darstellung) rund 14 m<sup>2</sup>  
in  
Freiland § 41  
sowie  
**2OG** (laut planlicher Darstellung) rund 11 m<sup>2</sup>  
in  
Kerngebiet § 40 (3)  
sowie  
**2OG** (laut planlicher Darstellung) rund 6 m<sup>2</sup>  
in  
Freiland § 41  
sowie  
**3-4OG** (laut planlicher Darstellung) rund 25 m<sup>2</sup>  
in  
Kerngebiet § 40 (3)  
sowie  
**3-4OG** (laut planlicher Darstellung) rund 6 m<sup>2</sup>  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt sechs: Beratung und Beschlussfassung über Auflage und Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes 355 BPL 06-2017 betreffend die Gste .4, 1594/1 und 1594/3 der KG Steinach gemäß TROG 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass die Änderungen des vorliegenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes insbesondere die neu gegliederte Südfassade des Altbestandes, die Darstellung des ausragenden 4. Obergeschosses mit Lift sowie eine geringfügige Anpassung der Brücke zwischen Altbestand und Neubau betreffen. Des Weiteren wurden die vom Amt der Tiroler Landesregierung beanstandeten ergänzenden textlichen Festlegungen aus der Planung genommen, da die damit verbundenen Ziele ohnehin im Flächenwidmungsplan mit unterschiedlichen Festlegungen bereits vorgegeben sind.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinach einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekt DI Albrecht Prokop, 6094 Axams, Lindenweg 23, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.11.2017, Zahl 355 BPL 06-2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der Änderung und über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt sieben: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Steinach a.Br. (Öffentl. Gut – Wege und Plätze) und der Agrargemeinschaft Steinach (Gemeindegutsagrargemeinschaft) einerseits und Herrn Peter Stoll, Steinach a.Br., andererseits betreffend den Grundstückserwerb zur Errichtung eines Linksabbiegers

Der Vorsitzende berichtet, dass Peter Stoll für seine neu zu errichtende Tankstelle vom Land Tirol die Auflage bekommen hat, zur Vermeidung von Stau und Verkehrsbehinderungen, einen Linksabbieger zu errichten. Hiezu benötigt er laut vorliegendem Einreichprojekt (Ziviltechnik Hagner) vom 20.11.2017 Fremdgrundstücke von der Agrargemeinschaft Steinach (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und vom Öffentl. Gut (Wege und Plätze) sowohl für eine vorübergehende Beanspruchung (691 m<sup>2</sup>) als auch für eine ständige Beanspruchung (860 m<sup>2</sup>). Als Entschädigung für die tatsächlich benötigte Fläche wurde laut Bewertung durch die BFI Steinach (DI Dr. Gassebner) ein Verkehrswert von € 4,--/m<sup>2</sup> als angemessen erachtet. Auf der Westseite (Richtung Salfaun) muss eine Stützmauer errichtet werden. Nach Fertigstellung des Linksabbiegers ist dieser von Peter Stoll unentgeltlich an das Land Tirol (Straßenbauverwaltung) abzutreten.

GR Farnik regt an, dass die Gemeinde bei der Verkehrsverhandlung unbedingt verlangen soll, dass die Stützmauer als Natursteinmauer auszuführen ist. Bgm. Hautz wird dies bei der Verhandlung vorbringen.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme (GV Grissemann), an Peter Stoll die ständig beanspruchten m<sup>2</sup> zum Preis von € 4,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Zu Punkt acht: Beratung und Beschlussfassung des Generalplanervertrages für das Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten und Neubau Kinderkrippe Steinach“

Der Vorsitzende berichtet, dass es zähe Verhandlungen mit dem Wettbewerbsgewinnerbüro Architekturbüro Stoll.Wagner+Partner, Innsbruck, gegeben hat. Der Leistungsumfang beinhaltet:

- a) Objektplanung Architektur für Gebäude, für Freianlagen und für die Einrichtung
- b) Sämtliche (Planungs)Leistungen hinsichtlich der Adaptierungen des Bestandes
- c) Generalplaner – Management
- d) Ingenieur- bzw. Fachplanungsleistungen eingeschränkt auf die angebotenen Gewerke: Tragwerksplanung, technische Ausrüstung für HKLS und ELO, Bauphysik, ÖBA inkl. Objektbetreuung und SiGe

Für die vorangeführten Generalplanungsleistungen erhält der Generalplaner eine Gesamtvergütung (Pauschalpreis) in Höhe von € 437.500,-- zuzügl. der gesetzlichen MWSt.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Generalplanervertrag zwischen der Marktgemeinde Steinach a.Br. und dem Architekturbüro Stoll.Wagner+Partner, Innsbruck, zu den vorangeführten Bedingungen abzuschließen.

Zu Punkt neun: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Containerdorfes (Aussiedlung des Kindergartens während der Bauphase) aufgrund des von der GemNova erstellten Preisspiegels

Der Vorsitzende berichtet, dass von der GemNova zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Die Angebote sind auf die Dauer von 14 Monaten ausgerichtet und angeboten wurden 5xGruppenräume, 2xWC, Büro, Küche+WC, Verbindungscontainer und Bewegungsraum.

Fa. Recon, Ebbs € 103.743,-- netto

Fa. Containex, Wiener Neudorf € 108.433,39 netto

Aufgestellt wird das Containerdorf im Kurpark Steinach.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für das Containerdorf aufgrund des von der GemNova erstellten Preisspiegels an die Fa. Recon, Ebbs, zu den vorangeführten Bedingungen zu vergeben.

Zu Punkt zehn: Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Kassaprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Prüfung der Gemeindekasse wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt elf: Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung des Tenniscafes ab Saisonbeginn 2018 aufgrund der eingelangten Preisangebote

Der Vorsitzende ersucht GR Hilber den Sitzungssaal zu verlassen, da einer der Anbieter unter anderem sein Sohn Philipp Hilber ist.

Aufgrund der Ausschreibung (Pachtdauer von Mai – September eines jeden Jahres) wurden zwei Preisangebote abgegeben:

HS-Gastro GmbH (Hilber+Salchner), Steinach € 1.050,-- mtl. zuzügl. MWSt.

Daxl Harald, Steinach („Platzl Hary“) € 900,-- mtl. zuzügl. MWSt.

Hiezu berichtet der Vorsitzende, dass die HS Gastro GmbH (hat auch die Diskothek „Rumpl“ in Neustift gepachtet) zwar Bestbieter ist, es aber auch bekannt ist, dass es in der HS-Gastro GmbH gewisse Schwierigkeiten gibt. Auch etliche Gemeinderäte/innen haben von diesen

„Gerüchten“ bereits Kenntnis.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden einstimmig (in Abwesenheit von GR Hilber), das Tenniscafe an Herrn Harald Daxl, Steinach, zum vorangeführten monatlichen Pacht zu vergeben.

#### Zu Punkt zwölf: Beratung und Beschlussfassung des Nachtrages zum Optionsvertrag vom 27.02.2017 betreffend das Chaletdorf Steinach

Der Vorsitzende berichtet, dass lt. Punkt V des Optionsvertrages vom 27.02.2017 eine vertraglich vereinbarte Frist zur Annahme des Optionsrechtes bis längstens 31.12.2017 vorgesehen ist. Voraussetzung für die Annahme ist u.a. das Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.12.2017 wurde die bau- und gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und des Betriebes des Chaletdorfes erteilt, wobei dieser aufgrund der 4-wöchigen Beschwerdefrist – ungeachtet eines allfälligen Rechtsmittels – nicht vor dem 31.12.2017 in Rechtskraft erwachsen kann. Aufgrund des fortgeschrittenen Projektstadiums sind die Vertragsteile übereingekommen, die Frist zur Annahme des Optionsvertrages zu verlängern, sodass die Annahme als rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides der BH Innsbruck erfolgt.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Nachtrag zum Optionsvertrag – wie vom Vorsitzenden erläutert.

#### Zu Punkt dreizehn: Festsetzung der Tagsätze für die Unterbringung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim der Marktgemeinde Steinach a.Br. für das Jahr 2018

Bgm. Hautz berichtet, dass von der Gemeinde Steinach nach dem vom Land Tirol ausgearbeiteten Preisgestaltungsmodell die Tagsätze für die Unterbringung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Steinach ermittelt und vom Land Tirol anerkannt wurden. Laut Berechnung ergeben sich folgende Netto-Tagsätze:

Wohnheim	€ 41,70
Erhöhte Betreuung 1	€ 56,50
Erhöhte Betreuung 2	€ 70,00
Teilpflege 1	€ 87,60
Teilpflege 2	€ 107,40
Vollpflege	€ 125,80

Platzfreihaltegebühr: Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--

Über Antrag des Bürgermeisters werden die Netto-Tagsätze ab 1.1.2018 für die Unterbringung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim der Marktgemeinde Steinach a.Br. – wie vorangeführt – vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

#### Zu Punkt vierzehn: Bericht über den Wirtschaftsplan 2018 der Marktgemeinde Steinach am Brenner Vermögensverwaltungs KG

Vizebgm. Stockhammer erklärt anhand der Unterlagen, die jedem Gemeinderat mit der Tagesordnung zugegangen sind, dass die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde Steinach am Brenner Vermögensverwaltungs KG (Feuerwehrhaus und Altersheim) für das Jahr 2018 € 329.350,-- betragen wobei der Zuschuss der Gemeinde aus dem ordentlichen Haushalt mit € 125.350,-- beziffert ist.

Der vorangeführte Wirtschaftsplan 2018 wird – wie von Vizebgm. Stockhammer –

vorgetragen – vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt fünfzehn: Bericht über den Wirtschaftsplan 2018 der Schulgebäude Steinach am Brenner Vermögensverwaltungs KG

Vizebgm. Stockhammer erklärt anhand der Unterlagen, die jedem Gemeinderat mit der Tagesordnung zugegangen sind, dass die Einnahmen und Ausgaben der Schulgebäude Steinach am Brenner Vermögensverwaltungs KG für das Jahr 2018 € 117.000,-- betragen wobei der Zuschuss der Gemeinde aus dem ordentlichen Haushalt mit € 2.000,-- beziffert ist. Der vorangeführte Wirtschaftsplan 2018 wird – wie vom Vorsitzenden vorgetragen – vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt sechzehn: Beratung über die Zustimmung zum Jahresvoranschlag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach für das Haushaltsjahr 2018

Der Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat den Jahresvoranschlag 2018 wie folgt:

Aufwände	€ 127.500
Erträge	€ 160.500
Verlust	€ 33.000

Über Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach zu.

Zu Punkt siebzehn: Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018

Bgm. Hautz erläutert den Entwurf des Voranschlages 2018.

Das Budget weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 9,568.200,-- und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2,373.000,-- (Neubau Kindergarten) aus.

Im ordentlichen Haushalt sind etliche größere Vorhaben (Miete Rathaus, Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept, Ankauf Niederflurbetten, Rollstühle, Antidekubitusmatratzen, Erneuerung Desorientierungssystem, für das Seniorenheim, Beitrag an Gemeinde Matrei a.Br. für Parkdeck, Instandhaltung Gemeindestraßen, Pacht für Altersheim, Feuerwehrhaus und Schule an die Vermögensverwaltungs KG's, Tilgung Darlehen Kreisverkehr, Tilgungsraten für die umgeschuldeten CHF-Darlehen, Erweiterung und Instandhaltung Straßenbeleuchtung, Tilgungsraten „Steinacherhof“, Erweiterung Wasser- und Kanalnetz, Betriebsbeiträge Abwasserverband Oberes Wipptal, Tilgungsraten E-Werk Sill II, Grundablöse Incoming, Immobilienertragssteuer für Grundverkauf beim JUFA) verankert.

Auf die von Altbgm. Walfried Reimeir eingebrachte „Petition“ (7 Punkte) geht Bgm. Hautz ein und erklärt zu allen sieben Punkten, wie der Sachverhalt tatsächlich ist.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Einnahmen- und Ausgaben-summe im ordentlichen Haushalt von € 9,568.200,-- und im außerordentlichen Haushalt mit einer Einnahmen und Ausgaben-summe von € 2,373.000,-- einstimmig festgesetzt.

Zu Punkt achtzehn: Festsetzung des Betrages, ab dem Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag in der Jahresrechnung zu erläutern sind

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Betrag, ab dem Mehreinnahmen und –ausgaben in der Jahresrechnung zu erläutern sind, mit € 25.000,-- festzusetzen.

Zu Punkt zwanzig: Anträge, Anfragen, Allfälliges

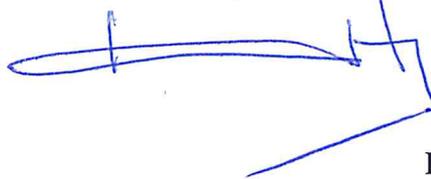
Der Vorsitzende berichtet, dass er von Altbürgermeister Walfried Reimeir bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck angezeigt wurde. Dieser beschuldigt ihn, er hätte als Substanzverwalter der Agrargemeinschaft Steinach seit Jahren auch Nutzholz für die Eingeforsteten auszeigen lassen, obgleich für den Haus- und Gutsbedarf aber nur ein Brennholzbezugsrecht bestünde. Außerdem wird suggeriert, er habe sich dem bei Verkauf des Nutzholzes anfallenden Substanzerlös – welcher eigentlich allen Gemeindegürgern zugutekommen würde – einverleibt und die Bürger der Gemeinde Steinach a.Br. in unzulässiger Form mit Abgaben und Gebühren belastet. Weiters vermutet Reimeir ebenfalls einen Schwarzbau im Freiland, wobei von einem Befreundeten von Bgm. Hautz ebendort eine Garagenanlage aufgeführt worden wäre.

Hiezu erklärt Bgm. Hautz, dass die Vorwürfe von Reimeir nicht nur haltlos und falsch, sondern auch wirr sind und es befremdlich anmutet, wenn mit derartigen substanzlosen sowie verleumderischen Behauptungen die Strafverfolgungsbehörden unnötig konfrontiert werden.

Der Vorsitzende wird die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übergeben und zudem die Anzeige von Reimeir auf der Homepage für die Bevölkerung veröffentlichen lassen.

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr

Der Bürgermeister:



Das Gemeinderatsmitglied:

Das Gemeinderatsmitglied:

Schriftführerin:

